

## **VDVM – Code of Conduct Transparenzleitlinien**

### **Leitlinie 1**

Das Kundeninteresse und nicht das wirtschaftliche Eigeninteresse des Versicherungsmaklers bestimmt die Auswahlentscheidung des Versicherungsmaklers.

### **Leitlinie 2**

Die Courtage stellt unverändert die Leitvergütung für die Honorierung des Versicherungsmaklers in Deutschland dar. Vor dem Hintergrund der Leitlinie 1 bedarf es auch keiner ungefragten Offenlegung der Courtage und ihrer Höhe.

### **Leitlinie 3**

Sollte es für den Versicherungsmakler unterschiedliche Einnahmequellen geben, das heißt wird vom Versicherungsnehmer direkt an den Versicherungsmakler eine Vergütung gezahlt, so hat dieser dem Kunden eine weitere Vergütungsquelle offenzulegen.

### **Leitlinie 4**

Soweit es bonus- oder erfolgsgetriebene Sondervergütungen (zum Beispiel Gewinnbeteiligungen) gibt, die im Widerspruch zur Leitlinie 1 stehen, werden diese vom VDVM kritisch gesehen und nicht empfohlen.

Hamburg, 18. November 2005